

**Mecklenburg:**

**Gesetz übet die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen (Kassationsgesetz) vom 18. September 1947 (RegBl. S. 255),**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(1) Der Präsident des <sup>§</sup> Oberlandesgerichts sowie <sup>§<sup>1</sup></sup> der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht haben das Recht, beim Vorliegen der im § 3 bezeichneten Voraussetzungen die Kassation eines rechtskräftig gewordenen Urteils in Strafsachen zu beantragen.

(2) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft des aufzuhebenden Urteils zulässig.

Auf Verlangen der im <sup>§ 2</sup> § 1 bezeichneten Stellen sind die <sup>§ 2</sup> Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg verpflichtet, Strafakten zwecks Prüfung der Voraussetzungen für die Einleitung eines Kassationsverfahrens vorzulegen.

Der Kassationsantrag kann <sup>§ ^</sup> darauf gestützt werden:

- a) daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes im Sinne der §§ 337 bis 339 der Strafprozeßordnung beruht;
- b) daß das Urteil wegen eines offenbaren Fehlers bei der Strafbemessung gröblich der Gerechtigkeit widerspricht.

Der Kassationsantrag muß <sup>§ 4</sup> rechtlich und tatsächlich begründet werden.

Über den Antrag entscheidet ein <sup>^ 5</sup> Strafsenat des Oberlandesgerichts.

Auf das Verfahren finden die <sup>§ 6</sup> Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Revisionsgericht entsprechende Anwendung. <sup>§ 6</sup>

Dieses Gesetz tritt mit seiner <sup>§ 7</sup> Verkündung in Kraft.